

Amtsblatt der Stadt Brühl



38. Jahrgang

Ausgabetag: 07.07.2022¹

Nummer: 17

Seite

Bekanntmachung der VHS-Verbandssatzung

102

Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl – Gebührensatzung KuMS -

103 - 105

¹ Die Bekanntgabe erfolgte am 07.07.2022 durch Aushang gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Brühl

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft vom 29.04.2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat in ihrer Sitzung am 29.04.2022 die 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen.

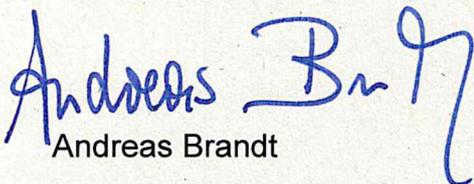
Der Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 20 vom 03.05.2022, wurde die 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft rechtskräftig.

Ich weise hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf die Veröffentlichung hin.

Brühl, 07.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Brandt

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl – Gebührensatzung KuMS –

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 13.06.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird in § 2 „Höhe der Gebühren“ der Abs. 4, Ziffer III. „Projekt Jekits Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen“ neu gefasst:

Für die Schülerinnen und Schüler der 2., 3. und 4. Klassen der Brühler Grundschulen beträgt die Gebühr pro Kind monatlich für

Jekits Instrumental: 10,00€

Jekits Singen: 6,50€

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Artikel II

Es werden in § 3 die Absätze 2 bis 6 um jeweils eine Ziffer nach hinten verschoben.

§ 3 „Gebührenermäßigung“ enthält 7 Absätze, der Absatz 2 wurde doppelt angeführt.

Artikel III

Es wird in § 3 „Gebührenermäßigung“ der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

Die vorstehende Geschwisterermäßigung gilt auch für die Teilnahme an dem Projekt

JeKits „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen (§ 2 Abs. 4 Ziffer III) mit einer abweichenden Nachlasshöhe. Diese beträgt ab dem zweiten Kind sowie für alle weiteren Kinder 50%.

Artikel IV

Es wird in § 3 „Gebührenermäßigung“ der Abs. 4 (vorher 3) um einen zweiten Satz ergänzt:

Für die Teilnahme an dem Projekt JeKits „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen“ (§ 2 Abs. 4 Ziffer III) erhalten Brühl-Pass-Inhaberinnen und Brühl-Pass-Inhaber auf die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr einen Nachlass von 100%.

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl – Gebührensatzung KuMS –

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 07.07.2022

DER BÜRGERMEISTER

In Vertretung


Andreas Brandt
Erster Beigeordneter

